

## **Compliance-Regelungen des Verbandes der Straßenbaulaboratorien e.V. zum Kartellrecht**

Bei der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Organisationen, wie dies auch innerhalb des Verbandes der Straßenbaulaboratorien geschieht, besteht das Risiko von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gemäß § 1 GWB; Art. 101 AEUV. Hierunter fallen hauptsächlich Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen, um eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung zu bezwecken. Zusätzlich gilt das europäische Kartellverbot, wenn die genannten Praktiken geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Danach sind alle nationalen und internationalen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten (§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen–GWB; Art. 101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union–AEUV).

Ziel dieser Compliance-Regelungen des Verbandes zum Kartellrecht ist daher, die Verbandsmitglieder für dieses Thema zu sensibilisieren und eine Informationsbasis zu schaffen, um präventiv mögliches, kartellrechtlich bedenkliches Verhalten der Expertinnen und Experten im Rahmen der Verbandsarbeit auszuschließen. Informationen oder Absprachen über Preise, Preisstrategien, Margen/Gewinne, Rabatte, Quoten, Kundinnen und Kunden oder Vertriebsgebiete sowie strategische Ausrichtungen/Investitionen gehören nicht zu den Themen der Veranstaltungen des Verbandes.

Der Vorstand des Verbandes hat daher beschlossen, dass folgende Punkte bei der ehrenamtlichen Arbeit im Verband beachtet werden:

1. Alle an der Arbeit im Verband beteiligten Personen aus verschiedenen Organisationen gemäß § 4 (1), § 4 (2) und § 4 (6) der Satzung des Verbandes verpflichten sich, die Ziele der ehrenamtlichen Arbeit mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Compliance-Regelungen des Verbandes zum Kartellrecht zu verfolgen. Es wird keinerlei Form von Bestechung und Korruption toleriert.
2. Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass bei den Verbandsmitgliedern das Wissen über die Compliance-Regelungen zum Kartellrecht bekannt ist und wirkt darauf hin, dass danach gehandelt wird.
3. Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass bei den Tagesordnungen der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen keine wettbewerbsrechtlich bedenklichen Aspekte vorhanden sind. Formulierungen sind klar und deutlich zu wählen, es ist zu vermeiden, dass durch die Wortwahl kartellrechtlich neutrale Tagesordnungspunkte (z. B. "Sonstiges") den Anschein des Rechtswidrigen erhalten. Wenn hier beispielsweise Terminvereinbarungen getroffen werden

sollen, so ist der Tagesordnungspunkt auch so zu benennen ("Termine"). Begriffe wie "Preise", "Rabatte", "verabreden" usw. sind kritisch.

4. Der Vorstand weist die Verbandsmitglieder im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung darauf hin, dass die Compliance-Regelungen des Verbandes zum Kartellrecht einzuhalten sind und dass es untersagt ist, während der Mitgliederversammlungen branchenbezogene wettbewerbsrelevante Themen wie Preise und Rabatte zu diskutieren oder sonstige sensible Unternehmensdaten auszutauschen. Die Bestätigung der Kenntnis und der Beachtung wird durch die Unterschrift auf der Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung dokumentiert. Abweichungen von der Tagesordnung und kartellrechtlich bedenkliches Verhalten sind in der Niederschrift zu protokollieren. Auf kartellrechtlich bedenkliches Verhalten ist hinzuweisen.
5. Auf § 4 (1) der Verbandssatzung wird auch im Sinne der Compliance-Regelungen verwiesen.

Dresden, den 09. Januar 2020



Prof. Dr.-Ing. Volker Rauschenbach

Vorstandsvorsitzender des Verbandes  
der Straßenbaulaboratorien e.V.